

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der BARTEC Gruppe unter Einschluss aller BARTEC-Gesellschaften

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten (Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die BARTEC (Auftraggeber) mit seinen Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber (BARTEC), selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn BARTEC ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die Bezugnahme auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält, beinhaltet kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Annahme oder Bezahlung der Ware bedeutet in keinem Falle eine Einverständniserklärung bzgl. der AGBs des Auftragnehmers (Lieferanten).

§ 2 Bestellungen und Aufträge

- (1) Angebote und Kostenvorschläge erfolgen unentgeltlich für den Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber ist nur an schriftliche Bestellungen gebunden. Die Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu bestätigen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei dem Auftraggeber. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht fristgemäß an, ist der Auftraggeber nicht an die Bestellung gebunden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Dieser Preis schließt die Lieferung "frei Haus" (DDP Incoterms 2000) und die Verpackung mit ein.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (3) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese alle wichtigen Informationen, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, enthalten u.a. die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, so weit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Zahlung erfolgt mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen netto und 30 Tagen mit 3 % Skonto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (5) Die Lieferung der Ware erfolgt in produktgerechter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen. Einwegverpackungen werden vom Auftragnehmer auf seine Kosten zurückgenommen. Bei Verwendung von Mehrwegverpackung hat der Auftragnehmer die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Bartec in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit – Verzug, Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Nimmt der Auftraggeber vorzeitig angelieferte Ware an, ist er berechtigt, dem Auftragnehmer hierfür eine angemessene Lagergebühr zu berechnen.
- (2) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Einschließlich des Rücktrittsrechtes und des Anspruches auf Schadensersatz, statt der Leistung. Insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist BARTEC berechtigt Schadensersatz und Rücktritt zu verlangen. Hierbei steht BARTEC insbesondere auch bedingt durch eine anderweitige Eindeckung der Ersatz der zusätzlichen Kosten für z. B. Luftexpress-Lieferungen usw. zu.
- (3) Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, bei Lieferverzug nach vorheriger, schriftlicher Androhung gegenüber dem Auftragnehmer für jede angefallene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- (4) Die Gefahr geht entsprechend der in § 3 aufgeführten Lieferbedingung DDP erst nach Auslieferung an BARTEC auf BARTEC über.
- (5) Die Anlieferung hat an Arbeitstagen ausschließlich zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr, freitags zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr zu erfolgen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Versicherung gegen Transportschäden abzuschließen. Soweit erforderlich hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Forderungen gegen die Transportversicherung abzutreten.

§ 5 Garantie

- (1) Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass er für das Vorhandensein der Eigenschaften einsteht, die der Auftraggeber in seinem Auftrag zur Grundlage der Erteilung des Auftrages erklärt hat. Bei Fehlen dieser Eigenschaften, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Das gilt auch für Maße, die der Auftraggeber in seinen Bestellzeichnungen als zugesichert gekennzeichnet hat.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die notwendigen Zwischen- und Endkontrollen bei der Produktion vornimmt sowie die von Zulieferern gelieferten Teile einer umfassenden Eingangskontrolle unterzieht.
- (3) Hält der Auftragnehmer die Zusicherungen nicht ein, ist er dem Auftraggeber verschuldensunabhängig zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber die Einhaltung der Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und notwendige Aufwendungen in diesem Zusammenhang zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers.

§ 6 Eigentumsvorbehalte

- (1) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit diese sich auf die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- (2) Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und andere Hilfsmittel, die zur Ausführung von Bestellungen angefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in BARTEC Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer sie für BARTEC unentgeltlich verwahrt. Sie dürfen nur zur Ausführung von BARTEC platzierten Bestellungen benutzt werden und sind BARTEC auf Wunsch nach Abwicklung des Vertrages bzw. bei Liefereschwierigkeiten sofort kostenlos zu übergeben. Der Auftragnehmer hat die vorgenannten Gegenstände deutlich als BARTEC Eigentum zu kennzeichnen und Dritte, die daran Ansprüche begründen wollen, auf Eigentumsrecht von BARTEC aufmerksam zu machen. Von einem derartigen Ereignis wird der Auftragnehmer BARTEC sofort in Kenntnis setzen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Der dafür erforderliche Aufwand ist durch den Kaufpreis für die Gegenstände abgegolten. Beauftragt der Auftragnehmer zur Ausführung der Bestellungen von BARTEC einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster an BARTEC ab.
- (3) Vom Auftragnehmer für BARTEC gefertigte Entwürfe und entwickelte Muster - gleich welcher Art - gehen mit allen Rechten in BARTEC Eigentum über.

§ 7 Gewährleistungsansprüche

- (1) Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Verjährungsfrist für Sachmängel bei Kaufverträgen beträgt 36 Monate. Längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Mängel sind dann rechtzeitig vom Auftraggeber gerügt, wenn der Auftraggeber sie dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei dem Auftraggeber mitteilt. Versteckte Mängel sind dann rechtzeitig gerügt, was die Mitteilung umgehend nach Entdeckung der Sachmängel an dem Auftragnehmer erfolgt.
- (3) Bei umfangreichen Lieferungen reicht für die ordnungsgemäße Untersuchung durch den Auftraggeber die Überprüfung von Stichproben aus. Ergibt die Stichprobenprüfung, dass die Lieferung mangelhaft ist, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,
 - die gesamte Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers nachzukontrollieren
 - oder
 - die Gewährleistungsansprüche für die gesamte Lieferung geltend zu machen (Ersatzlieferung, Nacharbeit, Herabsetzen des Preises,Rücktritt vom Vertrag, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, ...).
Weitergehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der Firma BARTEC - auch für Folgeschäden - werden dadurch nicht berührt.
- (4) Die Bezahlung der Ware bedeutet nicht die Billigung als vertragsgerecht und fehlerfrei.

§ 8 Eigentumssicherung

- (1) An vom Auftraggeber an den Auftragnehmer abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält der Auftraggeber das Eigentum und seine Urheberrechte. Der Auftragnehmer darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Ausgenommen sind Vervielfältigungen, die zur Ausführung des Auftrages unentbehrlich sind.

Alle Unterlagen sind auf Anforderung seitens BARTEC umgehend zurückzugeben.

§ 9 Produkthaftung

- (1) Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes, fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der Auftraggeber verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche hiermit verbundenen Kosten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. EUR. Diese Versicherung ist für die Dauer der Vertragslaufzeit und sämtliche Verjährungsfristen aufrecht zu erhalten.

§ 10 Bestellung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von BARTEC erbrachte Anzahlungen oder Zulieferungen (Beistellungen) ausschließlich zur Durchführung der Bestellungen zu verwenden. Der Auftragnehmer hat die Beistellungen gesondert zu verwahren und das BARTEC Eigentum an den Beistellungen selbst und in seinen Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die aufgrund der BARTEC Bestellungen hergestellten Waren, für die BARTEC eine Anzahlung bzw. Beistellung geleistet hat, in das Eigentum von BARTEC übergehen. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für BARTEC verwahrt. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die hergestellte Ware von anderen Beständen gesondert zu halten und das Eigentum von BARTEC an der Ware selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Der Auftragnehmer hat BARTEC dies schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen ist BARTEC jederzeit berechtigt, sich von dem Vorhandensein der gesonderten Verwahrung und der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Ware bzw. Beistellung an Ort und Stelle zu überzeugen. Ein Eigentumserwerb des Auftragnehmers im Falle der Verarbeitung der

Beistellung seitens BARTEC zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Auftragnehmer für BARTEC. Sollte der Auftragnehmer durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil an BARTEC ab.

Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer den Gegenstand für uns unentgeltlich verwahrt. Der Auftragnehmer hat BARTEC jeden Zugriff Dritter auf die BARTEC gehörenden Waren unverzüglich anzuzeigen und BARTEC in jeder Weise bei der Intervention, deren Kosten zu seinen Lasten gehen, zu unterstützen. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend bei Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in jedem Falle ausgeschlossen.

- (2) Wird die von BARTEC beigestellte Sache mit anderen, BARTEC nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt BARTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzügl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer BARTEC anteilmäßig Miteigentum überträgt; Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für BARTEC.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist Dritten gegenüber zu absoluter Geheimhaltung der ihm durch die Ausführung der Bestellung bekanntgewordenen Betriebsangelegenheiten und der von ihm erarbeiteten Ergebnisse im weitesten Sinne, insbesondere Daten, Vorschriften, Muster, Zeichnungen und Konstruktionen, verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; Sie erlischt, wenn BARTEC soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Auf Drucksachen, Entwürfen usw. darf der Name des Auftragnehmers oder Herstellers oder sein Firmenzeichen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung seitens BARTEC angegeben werden. Eine solche Einwilligung gilt nur für den besonderen Fall, für den sie erteilt ist.
- (3) Die Benutzung von BARTEC Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verträge ist die BARTEC Gesellschaft, die die Bestellung beim Auftragnehmer platziert hat oder die in der Bestellung genannte Empfangsstelle.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist nach Wahl des Auftraggebers der Hauptsitz oder die Niederlassung des Auftraggebers.
- (3) Die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.